

hat darüber hinaus und sogar in erster Linie eine große erzieherische Bedeutung. Es verdeutlicht dem Angeklagten und der Öffentlichkeit den engen Zusammenhang straf- und zivilrechtlicher Folgen eines Verbrechens und zeigt die Einheitlichkeit der Funktion und die innere Verbindung verschiedener Rechtszweige des sozialistischen Rechts.

II.

Umfang der Feststellungen

Es muß im Strafverfahren festgestellt werden, daß der im Anschlußverfahren geltend gemachte Anspruch mit dem zur Aburteilung stehenden Verbrechen in einem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang steht.

1. Hieraus ergibt sich für den Umfang der Beweisaufnahme, daß auch im Strafverfahren ausnahmsweise Umstände aufzuklären sein werden, die für die Beurteilung der Straftat nicht wesentlich sind. So war vom Kreisgericht Zossen in der am 18. Juli 1956 verhandelten Strafsache — 4 Ds 114/56 — folgender Sachverhalt zu beurteilen: Bei einer Schlägerei war dem Geschädigten eine Armbanduhr abhanden gekommen. Der Angeklagte, der es nicht auf die Wegnahme oder Beschädigung der Uhr abgesehen hatte, bestritt, daß der Geschädigte zur Zeit der Schlägerei noch im Besitz der Uhr gewesen sei. Über diese Frage mußte Beweis erhoben werden, obwohl sie mit der Beurteilung der Körperverletzung unmittelbar nichts zu tun hatte.

Zu einer erweiterten Beweisaufnahme haben die Gerichte nur in den Fällen Veranlassung, in denen die zur Verurteilung führende Handlung strafrechtlich nicht bedeutsame, aber zivilrechtlich zu Schadensersatz verpflichtende Folgen gehabt hat, z. B. bei fahrlässiger Körperverletzung in Verbindung mit der nicht strafbaren fahrlässigen Sachbeschädigung. Auch in diesen Fällen muß die Beweisaufnahme nach strafprozessualen Grundsätzen erfolgen. Die Behandlung aller zivilrechtlichen Fragen geschieht im Rahmen des Strafverfahrens und darf den Charakter der Hauptverhandlung als einer Verhandlung in Strafsachen nicht verändern und insbesondere zu keiner Verzögerung oder gar Aussetzung des Verfahrens führen. Die Gerichte haben daher die Pflicht, in allen Fällen, in denen Schadensersatzansprüche gestellt worden sind, die Verhandlung auch in dieser Richtung besonders sorgfältig vorzubereiten und dafür zu sorgen, daß alle für die Entscheidung dieser Frage wesentlichen Gesichtspunkte in der Hauptverhandlung erörtert und geklärt werden können. Es ist darauf zu achten, daß auch insoweit die Möglichkeiten der Sachaufklärung im Ermittlungsverfahren ausgeschöpft und die erforderlichen Beweismittel rechtzeitig herangezogen werden.

2. Bei mehreren Angeklagten ist grundsätzlich für jeden einzelnen zu prüfen, welcher Teil des insgesamt eingetretenen Schadens durch die von ihm begangene Handlung verursacht worden ist. Wenn festgestellt worden ist, daß die Angeklagten mit dem zur Anklage stehenden Verhalten den Schaden gemeinschaftlich (als Mittäter, Anstifter, Beihelfer, Hehler, Begünstiger) verursacht haben, sind sie als Gesamtschuldner (§ 830 Abs. 1 BGB) zu verurteilen. Dieser Grundsatz ist vom Obersten Gericht am 12. September 1957 in der Strafsache 2 Ust II 29/57 ausgesprochen worden.

III.

Besondere Verfahrensarten

1. Der durch eine Straftat Verletzte kann seine Schadensersatzansprüche nicht nur im normalen Strafverfahren, sondern auch in den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Strafverfahrensarten geltend machen, soweit nicht die Rechtsnatur dieser Verfahrensarten der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen widerspricht. Der Anwendung der §§ 268 ff. StPO im beschleunigten Verfahren (§§ 231 bis 235 StPO), im Verfahren gegen Flüchtlinge (§§ 236 bis 243 StPO) und im Privatklagenverfahren (§§ 244 bis 253 StPO) steht daher nichts im Wege.

2. Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche können auch im Jugendgerichtsverfahren geltend gemacht werden. Dieser Grundsatz ist bereits im Urteil des Obersten Gerichts vom 15. Januar 1957 -- 3 Zst III 75/56 (NJ 1957 S. 154) — ausgesprochen und ausführlich begründet worden.

3. Nicht zulässig ist die Entscheidung über den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch durch Strafbefehl (§ 254 StPO), weil über einen Antrag aus § 268 StPO stets in mündlicher Verhandlung vom Gericht entschieden werden muß. Dem Verletzten müssen insbesondere die Rechte aus § 269 StPO gewährleistet sein. Dem Angeklagten muß auch Gelegenheit gegeben werden, in der Verhandlung zu dem gegen ihn erhobenen Anspruch Stellung zu nehmen. Hat der Verletzte vor Erlass des Strafbefehls einen Antrag gemäß §§ 268 ff. StPO gestellt, so hat dieser Antrag, sofern der Strafbefehl rechtskräftig wird, abgesehen von der Unterbrechung der Verjährung analog § 209 BGB, keine materiellen oder prozessualen Folgen. Wird Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt, so wird im Einspruchsverfahren auch über den Schadensersatzantrag verhandelt und entschieden. Stellt der Geschädigte den Antrag erst nach Erlass des Strafbefehls, so ist der Antrag verspätet und prozessual unzulässig. Im Strafbefehlsverfahren steht der Antrag des Staatsanwalts auf Erlass eines Strafbefehls der Einreichung der Anklageschrift (§ 168 StPO) gleich, und der Erlass des Strafbefehls durch das Gericht entspricht insoweit dem Eröffnungsbeschuß im normalen Strafverfahren. Der Erlass des Strafbefehls setzt die Prüfung der Akten ebenso wie der Erlass des Eröffnungsbeschlusses voraus. Der Antrag muß also vor Erlass des Strafbefehls bei den Gerichtsakten vorliegen.

4. Die Bestimmungen über das zivilrechtliche Anschlußverfahren sind in einem strafprozessualen Verfahren nach §§ 260ff. StPO (Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen) nicht anwendbar. In diesem Verfahren wird festgestellt, ob der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen hat. Ist dies der Fall, dann besteht keine zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach § 827 BGB und ein etwa gestellter Antrag nach § 268 StPO ist in dem die Unterbringung aussprechenden Urteil als in diesem Verfahren unzulässig abzuweisen. Stellt sich nach der Eröffnung eines Hauptverfahrens wegen Unterbringung des Beschuldigten heraus, daß die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht vorliegen, und wird das Verfahren daraufhin eingestellt und die Sache an den Staatsanwalt zurückgegeben (§ 265 StPO), so kann der Antrag nach